http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: **9 W 132/01**
27 O 103/01 Landgericht Berlin

In dem Prozesskostenhilfeverfahren

des Technikers [redacted] R[redacted],
JVA D[redacted], Haus I,
R[redacted]-von-O[redacted]-Straße [redacted], [redacted] B[redacted],

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
J[redacted] E[redacted] und Dr. S[redacted] K[redacted],
G[redacted]-Straße [redacted], [redacted] B[redacted] -

gegen

die U[redacted] GmbH, vertreten durch
die Geschäftsführer Dr. M[redacted] D[redacted] und Dr. R[redacted] K[redacted],
K[redacted]straße [redacted], [redacted] B[redacted],

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

hat der 9. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Kammergericht Baumeister, des Richters am Kammergericht Ninnemann und der Richterin am Kammergericht Junck am 19. Oktober 2001 beschlossen:

> Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Prozesskostenhilfebeschluss des Landgerichts Berlin vom 12. April 2001 - 27 O 103/01 – wird zurückgewiesen.
>
> Die Gerichtsgebühr trägt der Antragsteller; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Die statthafte (§ 127 Abs.2 S.2 ZPO) und im Übrigen zulässige (§§ 567, 569 ZPO) Beschwerde ist in der Sache jedoch nicht begründet. Zu Recht hat das Landgericht das Gesuch um Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch (§§ 823 Abs.1, Abs.2, 1004 BGB, 185ff. StGB, Art. 1 Abs.1, 2 Abs.1 GG) nicht zu, weil er durch die von der Antragsgegnerin in den Ausgaben der Zeitung „BZ„ vom 4. August und 6. Oktober 19[redacted] veröffentlichte Berichterstattung über ihn nicht in rechtswidriger Weise in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt wird. Dies gilt gleichermaßen für den Umstand, dass diese Berichterstattung heute noch im on-line-Archiv der „BZ„ jederzeit abrufbar ist.

1.Die seinerzeitige Veröffentlichung der Fotos des Antragstellers war zulässig (Antrag erster Spiegelstrich).

a)Bei der gebotenen Abwägung der betroffenen widerstreitenden Grundrechte erweist sich die Berichterstattung in der Zeitung vom 4. August 19[redacted] als durch die Wahrnehmung berechtigter Informationsinteressen gerechtfertigt (§193 StGB). Angesichts des weltweiten Aufsehens, das der Überfall auf den französischen Polizisten N[redacted] in L[redacted] anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 1998 erregt hat, im Hinblick auf die schweren Folgen der Tat für das Opfer und im Hinblick auf den Schaden, den das Ansehen Deutschlands in der Welt durch diese Tat genommen hat, war die Antragsgegnerin grundsätzlich befugt, darüber – jedenfalls zeitnah - in identifizierender Weise unter Namensnennung und Veröffentlichung von Bildern des an der Tat beteiligten Antragstellers zu berichten (vgl. BGH NJW 2000, 1036,1037). Insoweit kann auf die zutreffenden Gründe des

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

angefochtenen Beschlusses, denen der Senat folgt, Bezug genommen werden. Die Veröffentlichung der Bilder verstößt deshalb auch nicht gegen §§ 22 Abs.1 S.1, 23 Abs.1 Nr.1 KUG.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ergibt sich eine rechtswidrige Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch nicht aus der konkreten Art und Weise der bildlichen Darstellung. Bei den verwendeten Fotos handelt es sich um völlig normale Portraitfotos, die den Antragsteller weder entstellen noch der Lächerlichkeit preisgeben oder in entwürdigender Lage zeigen und so seine Menschenwürde verletzen. Dass die Fotos in der Berichterstattung vom 4. August 19[redacted] mit textlichen Zusätzen versehen sind, die sich – auf S. 1 der Berichterstattung noch unter zusätzlicher Verwendung graphischer Hinweise - auf Teile des abgebildeten Gesichts beziehen, führt zu keiner anderen Beurteilung. Der Auffassung des Antragstellers, er werde durch diese Art der Darstellung entmenschlicht, seine Persönlichkeit gleichsam verbal und bildlich „seziert„ und er dadurch in einer seine Menschenwürde verletzenden Weise zum Objekt einer Sensationsberichterstattung gemacht, vermag der Senat nicht zu folgen.

Zu dem durch Art. 5 GG geschützten Aufgabenbereich der Presse gehört nicht nur die Berichterstattung über tatsächliche Geschehnisse. Dazu gehört auch der Versuch der Antwort auf die Öffentlichkeit interessierende Fragen. Gerade bei Straftaten, die – wie z.B. im vorliegenden Fall – in besonderem Maße Fassungslosigkeit und Unverständnis hervorrufen, bewegt die Öffentlichkeit die Frage nach dem Warum und der Struktur der Täterpersönlichkeit, d.h. vereinfacht ausgedrückt die Frage, „was in den Köpfen solcher Täter vorgeht„. Mit der Antwort darauf darf sich die Presse befassen. Dass davon das Persönlichkeitsrecht betroffen wird, liegt in der Natur der Sache. Jedenfalls bei Straftaten von außergewöhnlicher Schwere und großem Aufsehen muss ein Straftäter bei der gebotenen Rechtsgüterabwägung derartige Versuche, die Tat aus seiner Persönlichkeit heraus zu erklären, grundsätzlich hinnehmen. Allerdings darf nicht die gewählte konkrete Form der Darstellung eigenständig in rechtswidriger Weise das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Täters verletzen, was insbesondere bei Verletzungen der Intimsphäre und der Menschenwürde der Fall ist. Eine derartige Verletzung der Menschenwürde vermag der Senat bei einer Gesamtschau aller Umstände nicht festzustellen.

Die hier angegriffenen Abbildungen dienen der Illustration eines Berichtes, in dem ein Psychologe den Versuch unternimmt, die Persönlichkeit des Täters anhand seines Gesichtes zu deuten. Dabei verletzt der konkrete Inhalt der verbalen Darstellung die Menschenwürde des Antragstellers nicht. Es handelt sich nicht um eine offensichtlich verzerrende Schilderung etwa in der Absicht, die Öffentlichkeit noch zusätzlich gegen den Täter einzunehmen. Er wird keineswegs entmenschlicht und als „Monstrum„ dargestellt. Vielmehr werden negative und positive Eigenschaften

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

beschrieben. Der Bericht bemüht sich ganz offensichtlich, den Eindruck von Neutralität und Objektivität zu erwecken. Auf die wissenschaftliche Seriosität kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Gegen diesen Teil der Berichterstattung wehrt sich der Antragsteller auch nicht, so dass es auf die Frage, inwieweit es jemand hinnehmen muss, gleichsam öffentlich einer psychologischen Begutachtung - mit welchem Ergebnis auch immer - zugeführt zu werden, nicht ankommt. Die bildliche Darstellung aber, gegen die sich der Antragsteller in diesem Zusammenhang allein wendet, verletzt seine Menschenwürde nicht. Dies gilt zunächst für das Foto auf S. 4 der Berichterstattung vom 4. August 19[redacted]. Durch die räumliche Anordnung der fettgedruckten Abschnittsüberschriften des Fließtextes wird zwar ein gewisser Bezug zu den entsprechenden Gesichtspartien hergestellt, einen die Menschenwürde verletzenden zusätzlichen eigenständigen Aussagegehalt erhält die Abbildung dadurch aber ebensowenig wie durch den nebenstehenden Fließtext, zumal das als solches nicht zu beanstandende Foto auch noch den auf der folgenden Seite 5 abgedruckten weiteren Artikel über den Antragsteller illustriert.

Dies gilt entsprechend auch für das auf Seite 1 derselben Ausgabe veröffentliche Bild. Zwar wird hier durch die verwendeten Balken ein konkreter graphischer Bezug zwischen dem Gesicht des Antragstellers und den nebenstehend abgedruckten Fragen hergestellt. Dieser beschränkt sich jedoch lediglich auf die Ankündigung einer Berichterstattung auf den Folgeseiten und gibt dem Bild entgegen der Auffassung des Antragstellers gleichfalls keinen eigenständigen negativen Aussagegehalt dahingehend, dass er der Öffentlichkeit als entmenschlichtes Monstrum vorgeführt wird. Auch die über den Antragsteller aufgeworfenen Fragen verletzen für sich allein betrachtet – und nur darauf kommt es bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der bildlichen Darstellung an – nicht seine Menschenwürde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Presse, insbesondere die Boulevardpresse, gerade auch plakativer, einprägsamer, Aufmerksamkeit erweckender Darstellungsweisen bedienen darf.

b)Auch die Berichterstattung vom 6. Oktober 19[redacted] über die dem Antragsteller vorgeworfenen Drogendelikte war gerechtfertigt. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob allein das öffentliche Interesse an einer Berichterstattung über diese Straftaten eine derartige namentliche Bildberichterstattung gerechtfertigt hätte, denn das öffentliche Interesse an dem Vorfall von L[redacted], die Anteilnahme an dem Schicksal des Opfers und das Interesse an der Person der Täter war zu jenem Zeitpunkt, wenige Monate nach dem Vorfall, noch ungebrochen hoch, so dass im Hinblick auf die Schwere der gegen den Antragsteller erhobenen Vorwürfe auch eine identifizierende Berichterstattung über weitere dem Antragsteller vorgeworfene Straftaten gerechtfertigt war.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

2.Die damalige Berichterstattung vermag auch die weiteren Unterlassungsansprüche auf Untersagung bestimmter Textäußerungen nicht zu begründen.

a)Die Bezeichnung des Antragstellers als „brutalsten Berliner„ (Antrag zweiter Spiegelstrich) war durch Art. 5 Abs.1 GG gedeckt. Es handelt sich nicht um unzulässige Schmähkritik, bei der die persönliche Diffamierung des Betroffenen im Vordergrund steht und die Äußerung jedweden sachlichen Bezug vermissen lässt. Vielmehr bewertet diese Formulierung lediglich schlagwortartig den Charakter der dem Antragsteller vorgeworfenen Tat; den man, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, kaum anders beschreiben kann.

b)Aus eben diesen Gründen war auch die Bezeichnung des Antragstellers als „Hooligan, der den französischen WM-Polizisten ins Koma schlug„ (Antrag vierter Spiegelstrich) zulässig. Im Hinblick auf die rechtskräftige Verurteilung des Antragstellers wegen seiner Beteiligung an der Tat kommt es nicht darauf an, ob er selbst unmittelbar Hand an das Opfer gelegt hat.

c)Angesichts ihres wenig präzisen Inhalts kann auch nicht festgestellt werden, dass die Angaben, „der Antragsteller lebe mit seiner Freundin in E[redacted], sein Vater betreibe eine Firma für Schweißtechnik in W[redacted]„ (Antrag fünfter Spiegelstrich) den Kernbereich der geschützten Privatsphäre des Antragstellers verletzen, so dass es darauf, ob er durch die Äußerungen über die Tätigkeit seines Vaters überhaupt betroffen ist, nicht ankommt. Darüber hinaus würde eine Wiederholung der Äußerungen über den Wohnsitz des Antragstellers in E[redacted] diesen heute ohnehin nicht mehr in seinem Persönlichkeitsrecht verletzen, nachdem er nach eigenen Angaben dort nicht mehr wohnt.

d)Zwar muss die Behauptung, der Antragsteller sei „Chef einer internationalen Drogenbande„ gewesen (Antrag vierter Spiegelstrich), soweit man darin überhaupt einen Tatsachenkern des Inhalts sieht, der Antragsteller habe innerhalb einer hierarchischen Struktur der Organisation Leitungsfunktionen ausgeübt, und nicht nur eine substanzlose pauschale Äußerung, heute als unzutreffend angesehen werden. Die Antragsgegnerin hat jedoch seinerzeit über einen gegen den Antragsteller bestehenden Tatverdacht berichtet, der sich, jedenfalls was seine – nicht unerhebliche – Beteiligung an den Drogendelikten jener Bande angeht, als zutreffend erwiesen hat. Vor diesem Hintergrund kann auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Antragstellers zu seiner Beteiligung an den Taten der Bande nicht mit der für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderlichen Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass die Antragsgegnerin mit der Bezeichnung des Antragstellers, er gelte als der Kopf der Bande, bei ihm handele es sich um den mutmaßlichen Boss, die Grenzen einer insgesamt zulässigen Verdachtsberichterstattung überschritten hat.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

3.Auch der Umstand, dass der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers die streitgegenständliche Berichterstattung im Januar 2001 im on-line-Archiv der Antragsgegnerin abrufen konnte und dies auch nach wie vor möglich ist, verhilft dem beabsichtigten Klagebegehren nicht zum Erfolg.
Zutreffend hat das Landgericht zwar darauf hingewiesen, dass mit Zeitablauf dem Anonymitätsinteresse des Straftäters zunehmende Bedeutung beizumessen ist und eine ursprünglich tatnah zulässige Berichterstattung zu späterer Zeit gegebenenfalls dem Recht des Täters, nunmehr mit seiner Tat nicht mehr „an das Licht der Öffentlichkeit gezerrt„ zu werden, weichen muss. Ob ein derartiger Zeitablauf im Streitfall mittlerweile eingetreten ist, kann dahinstehen, denn die bloße Gewährung von Einsichtnahme in zulässigerweise gesammeltes Archivmaterial stellt ohne das Hinzutreten besonderer Umstände kein eigenständiges Behaupten oder unzulässiges Verbreiten dar.

Die konkrete streitgegenständliche Berichterstattung war – wie oben dargelegt – zulässig. Damit war auch ihre Archivierung durch die Antragsgegnerin in Gestalt der Archivierung des gesamten Druckwerks zulässig (vgl. in diesem Zusammenhang die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über die Ablieferung sogenannter Pflichtexemplare durch die Verleger zur Archivierung durch bestimmte Bibliotheken). Das Recht zur Einsichtnahme durch Dritte folgt aus Art. 5 Abs.1, S.1, 3.Alt. GG).

a)In der Herausgabe archivierter Informationen liegt nur dann ein erneutes Behaupten, wenn sich aus den Umständen der Herausgabe ergibt, dass derartiges auch aktuell noch behauptet werden soll. Dies ist bei dem bloßen Bereithalten früherer Zeitungsausgaben zur Einsichtnahme durch Dritte, sei es in körperlicher oder elektronischer Form, nicht der Fall. Der Äußerungsgehalt einer solchen Herausgabe erschöpft sich in dem Hinweis auf eine in der Vergangenheit abgeschlossene Berichterstattung.

b)Ob in der Herausgabe archivierter Berichterstattung an Dritte ein erneutes Verbreiten im äußerungsrechtlichen Sinne zu sehen ist, kann dahinstehen, denn eine solche Herausgabe ist bei zulässigerweise archiviertem Material gerechtfertigt (Art.5 Abs.1, S.1, 3.Alt. GG) und insbesondere nicht von einem besonderen Informationsinteresse des Dritten abhängig, denn die Archivierung von Druckwerken dient gerade dazu, jedem Interessierten einen historischen und kulturellen Überblick zu verschaffen (BVerfG NJW 1982, 633, 634). Ob im Einzellfall eine Rechtgüterabwägung dazu führen kann, dass berechtigte Interessen eines Straftäters daran, dass Dritte sich keinerlei Informationen mehr über von ihm früher begangene Straftaten verschaffen

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

können, überwiegen mit der Folge, dass ursprünglich zulässige Berichterstattung in den Archiven der Tagesspresse zu sperren wäre, kann im Streitfall dahinstehen. Angesichts des Umstandes, dass die Verbreitung von Informationen durch Einsichtnahme Dritter in die Archive der Tagespresse mangels aktuellen Interesses und in Ansehung der Menge des archivierten Materials stets vereinzelt bleiben dürfte (dies gilt auch unter Berücksichtigung der erleichterten Zugangsmöglichkeiten eines on-line-Archivs), und im Hinblick darauf, dass sich der Betroffene gegen eine weitere Verbreitung durch den einsichtnehmenden Dritten mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zur Wehr setzen kann, bedürfte es in einem derartigen Fall der Darlegung besonderer Umstände dahingehend, dass allein durch die Bereithaltung der entsprechenden Berichterstattung in einem Archiv der Tagespresse dem Betroffenen konkrete, nicht hinnehmbare Nachteile drohen. Dafür aber hat der Antragsteller nichts vorgetragen. Er behauptet bislang lediglich eine Einsichtnahme durch seinen Verfahrensbevollmächtigten. Dass ihm daraus Nachteile nicht entstehen können, ist offensichtlich und zeigt darüber hinaus, dass es auch über das on-line-Archiv nur zu gezielten Zugriffen kommt und der Antragsteller auch durch die Bereithaltung der Berichterstattung in einem solchen Archiv mit seiner Tat nicht wieder „an das Licht der Öffentlichkeit gezerrt„ wird.

c)Dies gilt sinngemäß auch für die Berichterstattung über die Beteiligung des Antragstellers an den Drogendelikten. Gegenüber einer sich später als unrichtig erweisenden, ursprünglich aber durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigten Berichterstattung stehen dem Betroffenen die presserechtlichen Instrumentarien der Gegendarstellung und der ergänzenden Berichterstattung zu, die dann das von ihm archivierte Bild vervollständigen. Im Hinblick darauf kann auch bei einer solchen Berichterstattung ein Anspruch auf Löschung im Archiv nur bei Vorliegen besonderer, hier – wie ausgeführt – nicht dargelegter Umstände bestehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs.1, 127 Abs.IV ZPO.

Baumeister Ninnemann Junck

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: **9 W 132/01**
27 O 103/01 Landgericht Berlin

In dem Prozesskostenhilfeverfahren

des Technikers [redacted] R[redacted],
JVA D[redacted], Haus I,
R[redacted]-von-O[redacted]-Straße [redacted], [redacted] B[redacted],

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
J[redacted] E[redacted] und Dr. S[redacted] K[redacted],
G[redacted]-Straße [redacted], [redacted] B[redacted] -

gegen

die U[redacted] GmbH, vertreten durch
die Geschäftsführer Dr. M[redacted] D[redacted] und Dr. R[redacted] K[redacted],
K[redacted]straße [redacted], [redacted] B[redacted],

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

hat der 9. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Kammergericht Baumeister, des Richters am Kammergericht Ninnemann und der Richterin am Kammergericht Junck am 19. Oktober 2001 beschlossen:

> Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Prozesskostenhilfebeschluss des Landgerichts Berlin vom 12. April 2001 - 27 O 103/01 – wird zurückgewiesen.
>
> Die Gerichtsgebühr trägt der Antragsteller; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Die statthafte (§ 127 Abs.2 S.2 ZPO) und im Übrigen zulässige (§§ 567, 569 ZPO) Beschwerde ist in der Sache jedoch nicht begründet. Zu Recht hat das Landgericht das Gesuch um Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch (§§ 823 Abs.1, Abs.2, 1004 BGB, 185ff. StGB, Art. 1 Abs.1, 2 Abs.1 GG) nicht zu, weil er durch die von der Antragsgegnerin in den Ausgaben der Zeitung „BZ„ vom 4. August und 6. Oktober 19[redacted] veröffentlichte Berichterstattung über ihn nicht in rechtswidriger Weise in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt wird. Dies gilt gleichermaßen für den Umstand, dass diese Berichterstattung heute noch im on-line-Archiv der „BZ„ jederzeit abrufbar ist.

1.Die seinerzeitige Veröffentlichung der Fotos des Antragstellers war zulässig (Antrag erster Spiegelstrich).

a)Bei der gebotenen Abwägung der betroffenen widerstreitenden Grundrechte erweist sich die Berichterstattung in der Zeitung vom 4. August 19[redacted] als durch die Wahrnehmung berechtigter Informationsinteressen gerechtfertigt (§193 StGB). Angesichts des weltweiten Aufsehens, das der Überfall auf den französischen Polizisten N[redacted] in L[redacted] anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 1998 erregt hat, im Hinblick auf die schweren Folgen der Tat für das Opfer und im Hinblick auf den Schaden, den das Ansehen Deutschlands in der Welt durch diese Tat genommen hat, war die Antragsgegnerin grundsätzlich befugt, darüber – jedenfalls zeitnah - in identifizierender Weise unter Namensnennung und Veröffentlichung von Bildern des an der Tat beteiligten Antragstellers zu berichten (vgl. BGH NJW 2000, 1036,1037). Insoweit kann auf die zutreffenden Gründe des

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

angefochtenen Beschlusses, denen der Senat folgt, Bezug genommen werden. Die Veröffentlichung der Bilder verstößt deshalb auch nicht gegen §§ 22 Abs.1 S.1, 23 Abs.1 Nr.1 KUG.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ergibt sich eine rechtswidrige Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch nicht aus der konkreten Art und Weise der bildlichen Darstellung. Bei den verwendeten Fotos handelt es sich um völlig normale Portraitfotos, die den Antragsteller weder entstellen noch der Lächerlichkeit preisgeben oder in entwürdigender Lage zeigen und so seine Menschenwürde verletzen. Dass die Fotos in der Berichterstattung vom 4. August 19[redacted] mit textlichen Zusätzen versehen sind, die sich – auf S. 1 der Berichterstattung noch unter zusätzlicher Verwendung graphischer Hinweise - auf Teile des abgebildeten Gesichts beziehen, führt zu keiner anderen Beurteilung. Der Auffassung des Antragstellers, er werde durch diese Art der Darstellung entmenschlicht, seine Persönlichkeit gleichsam verbal und bildlich „seziert„ und er dadurch in einer seine Menschenwürde verletzenden Weise zum Objekt einer Sensationsberichterstattung gemacht, vermag der Senat nicht zu folgen.

Zu dem durch Art. 5 GG geschützten Aufgabenbereich der Presse gehört nicht nur die Berichterstattung über tatsächliche Geschehnisse. Dazu gehört auch der Versuch der Antwort auf die Öffentlichkeit interessierende Fragen. Gerade bei Straftaten, die – wie z.B. im vorliegenden Fall – in besonderem Maße Fassungslosigkeit und Unverständnis hervorrufen, bewegt die Öffentlichkeit die Frage nach dem Warum und der Struktur der Täterpersönlichkeit, d.h. vereinfacht ausgedrückt die Frage, „was in den Köpfen solcher Täter vorgeht„. Mit der Antwort darauf darf sich die Presse befassen. Dass davon das Persönlichkeitsrecht betroffen wird, liegt in der Natur der Sache. Jedenfalls bei Straftaten von außergewöhnlicher Schwere und großem Aufsehen muss ein Straftäter bei der gebotenen Rechtsgüterabwägung derartige Versuche, die Tat aus seiner Persönlichkeit heraus zu erklären, grundsätzlich hinnehmen. Allerdings darf nicht die gewählte konkrete Form der Darstellung eigenständig in rechtswidriger Weise das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Täters verletzen, was insbesondere bei Verletzungen der Intimsphäre und der Menschenwürde der Fall ist. Eine derartige Verletzung der Menschenwürde vermag der Senat bei einer Gesamtschau aller Umstände nicht festzustellen.

Die hier angegriffenen Abbildungen dienen der Illustration eines Berichtes, in dem ein Psychologe den Versuch unternimmt, die Persönlichkeit des Täters anhand seines Gesichtes zu deuten. Dabei verletzt der konkrete Inhalt der verbalen Darstellung die Menschenwürde des Antragstellers nicht. Es handelt sich nicht um eine offensichtlich verzerrende Schilderung etwa in der Absicht, die Öffentlichkeit noch zusätzlich gegen den Täter einzunehmen. Er wird keineswegs entmenschlicht und als „Monstrum„ dargestellt. Vielmehr werden negative und positive Eigenschaften

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

beschrieben. Der Bericht bemüht sich ganz offensichtlich, den Eindruck von Neutralität und Objektivität zu erwecken. Auf die wissenschaftliche Seriosität kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Gegen diesen Teil der Berichterstattung wehrt sich der Antragsteller auch nicht, so dass es auf die Frage, inwieweit es jemand hinnehmen muss, gleichsam öffentlich einer psychologischen Begutachtung - mit welchem Ergebnis auch immer - zugeführt zu werden, nicht ankommt. Die bildliche Darstellung aber, gegen die sich der Antragsteller in diesem Zusammenhang allein wendet, verletzt seine Menschenwürde nicht. Dies gilt zunächst für das Foto auf S. 4 der Berichterstattung vom 4. August 19[redacted]. Durch die räumliche Anordnung der fettgedruckten Abschnittsüberschriften des Fließtextes wird zwar ein gewisser Bezug zu den entsprechenden Gesichtspartien hergestellt, einen die Menschenwürde verletzenden zusätzlichen eigenständigen Aussagegehalt erhält die Abbildung dadurch aber ebensowenig wie durch den nebenstehenden Fließtext, zumal das als solches nicht zu beanstandende Foto auch noch den auf der folgenden Seite 5 abgedruckten weiteren Artikel über den Antragsteller illustriert.

Dies gilt entsprechend auch für das auf Seite 1 derselben Ausgabe veröffentliche Bild. Zwar wird hier durch die verwendeten Balken ein konkreter graphischer Bezug zwischen dem Gesicht des Antragstellers und den nebenstehend abgedruckten Fragen hergestellt. Dieser beschränkt sich jedoch lediglich auf die Ankündigung einer Berichterstattung auf den Folgeseiten und gibt dem Bild entgegen der Auffassung des Antragstellers gleichfalls keinen eigenständigen negativen Aussagegehalt dahingehend, dass er der Öffentlichkeit als entmenschlichtes Monstrum vorgeführt wird. Auch die über den Antragsteller aufgeworfenen Fragen verletzen für sich allein betrachtet – und nur darauf kommt es bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der bildlichen Darstellung an – nicht seine Menschenwürde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Presse, insbesondere die Boulevardpresse, gerade auch plakativer, einprägsamer, Aufmerksamkeit erweckender Darstellungsweisen bedienen darf.

b)Auch die Berichterstattung vom 6. Oktober 19[redacted] über die dem Antragsteller vorgeworfenen Drogendelikte war gerechtfertigt. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob allein das öffentliche Interesse an einer Berichterstattung über diese Straftaten eine derartige namentliche Bildberichterstattung gerechtfertigt hätte, denn das öffentliche Interesse an dem Vorfall von L[redacted], die Anteilnahme an dem Schicksal des Opfers und das Interesse an der Person der Täter war zu jenem Zeitpunkt, wenige Monate nach dem Vorfall, noch ungebrochen hoch, so dass im Hinblick auf die Schwere der gegen den Antragsteller erhobenen Vorwürfe auch eine identifizierende Berichterstattung über weitere dem Antragsteller vorgeworfene Straftaten gerechtfertigt war.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

2.Die damalige Berichterstattung vermag auch die weiteren Unterlassungsansprüche auf Untersagung bestimmter Textäußerungen nicht zu begründen.

a)Die Bezeichnung des Antragstellers als „brutalsten Berliner„ (Antrag zweiter Spiegelstrich) war durch Art. 5 Abs.1 GG gedeckt. Es handelt sich nicht um unzulässige Schmähkritik, bei der die persönliche Diffamierung des Betroffenen im Vordergrund steht und die Äußerung jedweden sachlichen Bezug vermissen lässt. Vielmehr bewertet diese Formulierung lediglich schlagwortartig den Charakter der dem Antragsteller vorgeworfenen Tat; den man, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, kaum anders beschreiben kann.

b)Aus eben diesen Gründen war auch die Bezeichnung des Antragstellers als „Hooligan, der den französischen WM-Polizisten ins Koma schlug„ (Antrag vierter Spiegelstrich) zulässig. Im Hinblick auf die rechtskräftige Verurteilung des Antragstellers wegen seiner Beteiligung an der Tat kommt es nicht darauf an, ob er selbst unmittelbar Hand an das Opfer gelegt hat.

c)Angesichts ihres wenig präzisen Inhalts kann auch nicht festgestellt werden, dass die Angaben, „der Antragsteller lebe mit seiner Freundin in E[redacted], sein Vater betreibe eine Firma für Schweißtechnik in W[redacted]„ (Antrag fünfter Spiegelstrich) den Kernbereich der geschützten Privatsphäre des Antragstellers verletzen, so dass es darauf, ob er durch die Äußerungen über die Tätigkeit seines Vaters überhaupt betroffen ist, nicht ankommt. Darüber hinaus würde eine Wiederholung der Äußerungen über den Wohnsitz des Antragstellers in E[redacted] diesen heute ohnehin nicht mehr in seinem Persönlichkeitsrecht verletzen, nachdem er nach eigenen Angaben dort nicht mehr wohnt.

d)Zwar muss die Behauptung, der Antragsteller sei „Chef einer internationalen Drogenbande„ gewesen (Antrag vierter Spiegelstrich), soweit man darin überhaupt einen Tatsachenkern des Inhalts sieht, der Antragsteller habe innerhalb einer hierarchischen Struktur der Organisation Leitungsfunktionen ausgeübt, und nicht nur eine substanzlose pauschale Äußerung, heute als unzutreffend angesehen werden. Die Antragsgegnerin hat jedoch seinerzeit über einen gegen den Antragsteller bestehenden Tatverdacht berichtet, der sich, jedenfalls was seine – nicht unerhebliche – Beteiligung an den Drogendelikten jener Bande angeht, als zutreffend erwiesen hat. Vor diesem Hintergrund kann auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Antragstellers zu seiner Beteiligung an den Taten der Bande nicht mit der für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderlichen Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass die Antragsgegnerin mit der Bezeichnung des Antragstellers, er gelte als der Kopf der Bande, bei ihm handele es sich um den mutmaßlichen Boss, die Grenzen einer insgesamt zulässigen Verdachtsberichterstattung überschritten hat.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

3.Auch der Umstand, dass der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers die streitgegenständliche Berichterstattung im Januar 2001 im on-line-Archiv der Antragsgegnerin abrufen konnte und dies auch nach wie vor möglich ist, verhilft dem beabsichtigten Klagebegehren nicht zum Erfolg.
Zutreffend hat das Landgericht zwar darauf hingewiesen, dass mit Zeitablauf dem Anonymitätsinteresse des Straftäters zunehmende Bedeutung beizumessen ist und eine ursprünglich tatnah zulässige Berichterstattung zu späterer Zeit gegebenenfalls dem Recht des Täters, nunmehr mit seiner Tat nicht mehr „an das Licht der Öffentlichkeit gezerrt„ zu werden, weichen muss. Ob ein derartiger Zeitablauf im Streitfall mittlerweile eingetreten ist, kann dahinstehen, denn die bloße Gewährung von Einsichtnahme in zulässigerweise gesammeltes Archivmaterial stellt ohne das Hinzutreten besonderer Umstände kein eigenständiges Behaupten oder unzulässiges Verbreiten dar.

Die konkrete streitgegenständliche Berichterstattung war – wie oben dargelegt – zulässig. Damit war auch ihre Archivierung durch die Antragsgegnerin in Gestalt der Archivierung des gesamten Druckwerks zulässig (vgl. in diesem Zusammenhang die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über die Ablieferung sogenannter Pflichtexemplare durch die Verleger zur Archivierung durch bestimmte Bibliotheken). Das Recht zur Einsichtnahme durch Dritte folgt aus Art. 5 Abs.1, S.1, 3.Alt. GG).

a)In der Herausgabe archivierter Informationen liegt nur dann ein erneutes Behaupten, wenn sich aus den Umständen der Herausgabe ergibt, dass derartiges auch aktuell noch behauptet werden soll. Dies ist bei dem bloßen Bereithalten früherer Zeitungsausgaben zur Einsichtnahme durch Dritte, sei es in körperlicher oder elektronischer Form, nicht der Fall. Der Äußerungsgehalt einer solchen Herausgabe erschöpft sich in dem Hinweis auf eine in der Vergangenheit abgeschlossene Berichterstattung.

b)Ob in der Herausgabe archivierter Berichterstattung an Dritte ein erneutes Verbreiten im äußerungsrechtlichen Sinne zu sehen ist, kann dahinstehen, denn eine solche Herausgabe ist bei zulässigerweise archiviertem Material gerechtfertigt (Art.5 Abs.1, S.1, 3.Alt. GG) und insbesondere nicht von einem besonderen Informationsinteresse des Dritten abhängig, denn die Archivierung von Druckwerken dient gerade dazu, jedem Interessierten einen historischen und kulturellen Überblick zu verschaffen (BVerfG NJW 1982, 633, 634). Ob im Einzellfall eine Rechtgüterabwägung dazu führen kann, dass berechtigte Interessen eines Straftäters daran, dass Dritte sich keinerlei Informationen mehr über von ihm früher begangene Straftaten verschaffen

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

können, überwiegen mit der Folge, dass ursprünglich zulässige Berichterstattung in den Archiven der Tagesspresse zu sperren wäre, kann im Streitfall dahinstehen. Angesichts des Umstandes, dass die Verbreitung von Informationen durch Einsichtnahme Dritter in die Archive der Tagespresse mangels aktuellen Interesses und in Ansehung der Menge des archivierten Materials stets vereinzelt bleiben dürfte (dies gilt auch unter Berücksichtigung der erleichterten Zugangsmöglichkeiten eines on-line-Archivs), und im Hinblick darauf, dass sich der Betroffene gegen eine weitere Verbreitung durch den einsichtnehmenden Dritten mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zur Wehr setzen kann, bedürfte es in einem derartigen Fall der Darlegung besonderer Umstände dahingehend, dass allein durch die Bereithaltung der entsprechenden Berichterstattung in einem Archiv der Tagespresse dem Betroffenen konkrete, nicht hinnehmbare Nachteile drohen. Dafür aber hat der Antragsteller nichts vorgetragen. Er behauptet bislang lediglich eine Einsichtnahme durch seinen Verfahrensbevollmächtigten. Dass ihm daraus Nachteile nicht entstehen können, ist offensichtlich und zeigt darüber hinaus, dass es auch über das on-line-Archiv nur zu gezielten Zugriffen kommt und der Antragsteller auch durch die Bereithaltung der Berichterstattung in einem solchen Archiv mit seiner Tat nicht wieder „an das Licht der Öffentlichkeit gezerrt„ wird.

c)Dies gilt sinngemäß auch für die Berichterstattung über die Beteiligung des Antragstellers an den Drogendelikten. Gegenüber einer sich später als unrichtig erweisenden, ursprünglich aber durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigten Berichterstattung stehen dem Betroffenen die presserechtlichen Instrumentarien der Gegendarstellung und der ergänzenden Berichterstattung zu, die dann das von ihm archivierte Bild vervollständigen. Im Hinblick darauf kann auch bei einer solchen Berichterstattung ein Anspruch auf Löschung im Archiv nur bei Vorliegen besonderer, hier – wie ausgeführt – nicht dargelegter Umstände bestehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs.1, 127 Abs.IV ZPO.

Baumeister Ninnemann Junck

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: **9 W 132/01**
27 O 103/01 Landgericht Berlin

In dem Prozesskostenhilfeverfahren

des Technikers [redacted] R[redacted],
JVA D[redacted], Haus I,
R[redacted]-von-O[redacted]-Straße [redacted], [redacted] B[redacted],

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
J[redacted] E[redacted] und Dr. S[redacted] K[redacted],
G[redacted]-Straße [redacted], [redacted] B[redacted] -

gegen

die U[redacted] GmbH, vertreten durch
die Geschäftsführer Dr. M[redacted] D[redacted] und Dr. R[redacted] K[redacted],
K[redacted]straße [redacted], [redacted] B[redacted],

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

hat der 9. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Kammergericht Baumeister, des Richters am Kammergericht Ninnemann und der Richterin am Kammergericht Junck am 19. Oktober 2001 beschlossen:

> Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Prozesskostenhilfebeschluss des Landgerichts Berlin vom 12. April 2001 - 27 O 103/01 – wird zurückgewiesen.
>
> Die Gerichtsgebühr trägt der Antragsteller; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Die statthafte (§ 127 Abs.2 S.2 ZPO) und im Übrigen zulässige (§§ 567, 569 ZPO) Beschwerde ist in der Sache jedoch nicht begründet. Zu Recht hat das Landgericht das Gesuch um Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch (§§ 823 Abs.1, Abs.2, 1004 BGB, 185ff. StGB, Art. 1 Abs.1, 2 Abs.1 GG) nicht zu, weil er durch die von der Antragsgegnerin in den Ausgaben der Zeitung „BZ„ vom 4. August und 6. Oktober 19[redacted] veröffentlichte Berichterstattung über ihn nicht in rechtswidriger Weise in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt wird. Dies gilt gleichermaßen für den Umstand, dass diese Berichterstattung heute noch im on-line-Archiv der „BZ„ jederzeit abrufbar ist.

1.Die seinerzeitige Veröffentlichung der Fotos des Antragstellers war zulässig (Antrag erster Spiegelstrich).

a)Bei der gebotenen Abwägung der betroffenen widerstreitenden Grundrechte erweist sich die Berichterstattung in der Zeitung vom 4. August 19[redacted] als durch die Wahrnehmung berechtigter Informationsinteressen gerechtfertigt (§193 StGB). Angesichts des weltweiten Aufsehens, das der Überfall auf den französischen Polizisten N[redacted] in L[redacted] anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 1998 erregt hat, im Hinblick auf die schweren Folgen der Tat für das Opfer und im Hinblick auf den Schaden, den das Ansehen Deutschlands in der Welt durch diese Tat genommen hat, war die Antragsgegnerin grundsätzlich befugt, darüber – jedenfalls zeitnah - in identifizierender Weise unter Namensnennung und Veröffentlichung von Bildern des an der Tat beteiligten Antragstellers zu berichten (vgl. BGH NJW 2000, 1036,1037). Insoweit kann auf die zutreffenden Gründe des

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

angefochtenen Beschlusses, denen der Senat folgt, Bezug genommen werden. Die Veröffentlichung der Bilder verstößt deshalb auch nicht gegen §§ 22 Abs.1 S.1, 23 Abs.1 Nr.1 KUG.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ergibt sich eine rechtswidrige Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch nicht aus der konkreten Art und Weise der bildlichen Darstellung. Bei den verwendeten Fotos handelt es sich um völlig normale Portraitfotos, die den Antragsteller weder entstellen noch der Lächerlichkeit preisgeben oder in entwürdigender Lage zeigen und so seine Menschenwürde verletzen. Dass die Fotos in der Berichterstattung vom 4. August 19[redacted] mit textlichen Zusätzen versehen sind, die sich – auf S. 1 der Berichterstattung noch unter zusätzlicher Verwendung graphischer Hinweise - auf Teile des abgebildeten Gesichts beziehen, führt zu keiner anderen Beurteilung. Der Auffassung des Antragstellers, er werde durch diese Art der Darstellung entmenschlicht, seine Persönlichkeit gleichsam verbal und bildlich „seziert„ und er dadurch in einer seine Menschenwürde verletzenden Weise zum Objekt einer Sensationsberichterstattung gemacht, vermag der Senat nicht zu folgen.

Zu dem durch Art. 5 GG geschützten Aufgabenbereich der Presse gehört nicht nur die Berichterstattung über tatsächliche Geschehnisse. Dazu gehört auch der Versuch der Antwort auf die Öffentlichkeit interessierende Fragen. Gerade bei Straftaten, die – wie z.B. im vorliegenden Fall – in besonderem Maße Fassungslosigkeit und Unverständnis hervorrufen, bewegt die Öffentlichkeit die Frage nach dem Warum und der Struktur der Täterpersönlichkeit, d.h. vereinfacht ausgedrückt die Frage, „was in den Köpfen solcher Täter vorgeht„. Mit der Antwort darauf darf sich die Presse befassen. Dass davon das Persönlichkeitsrecht betroffen wird, liegt in der Natur der Sache. Jedenfalls bei Straftaten von außergewöhnlicher Schwere und großem Aufsehen muss ein Straftäter bei der gebotenen Rechtsgüterabwägung derartige Versuche, die Tat aus seiner Persönlichkeit heraus zu erklären, grundsätzlich hinnehmen. Allerdings darf nicht die gewählte konkrete Form der Darstellung eigenständig in rechtswidriger Weise das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Täters verletzen, was insbesondere bei Verletzungen der Intimsphäre und der Menschenwürde der Fall ist. Eine derartige Verletzung der Menschenwürde vermag der Senat bei einer Gesamtschau aller Umstände nicht festzustellen.

Die hier angegriffenen Abbildungen dienen der Illustration eines Berichtes, in dem ein Psychologe den Versuch unternimmt, die Persönlichkeit des Täters anhand seines Gesichtes zu deuten. Dabei verletzt der konkrete Inhalt der verbalen Darstellung die Menschenwürde des Antragstellers nicht. Es handelt sich nicht um eine offensichtlich verzerrende Schilderung etwa in der Absicht, die Öffentlichkeit noch zusätzlich gegen den Täter einzunehmen. Er wird keineswegs entmenschlicht und als „Monstrum„ dargestellt. Vielmehr werden negative und positive Eigenschaften

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

beschrieben. Der Bericht bemüht sich ganz offensichtlich, den Eindruck von Neutralität und Objektivität zu erwecken. Auf die wissenschaftliche Seriosität kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Gegen diesen Teil der Berichterstattung wehrt sich der Antragsteller auch nicht, so dass es auf die Frage, inwieweit es jemand hinnehmen muss, gleichsam öffentlich einer psychologischen Begutachtung - mit welchem Ergebnis auch immer - zugeführt zu werden, nicht ankommt. Die bildliche Darstellung aber, gegen die sich der Antragsteller in diesem Zusammenhang allein wendet, verletzt seine Menschenwürde nicht. Dies gilt zunächst für das Foto auf S. 4 der Berichterstattung vom 4. August 19[redacted]. Durch die räumliche Anordnung der fettgedruckten Abschnittsüberschriften des Fließtextes wird zwar ein gewisser Bezug zu den entsprechenden Gesichtspartien hergestellt, einen die Menschenwürde verletzenden zusätzlichen eigenständigen Aussagegehalt erhält die Abbildung dadurch aber ebensowenig wie durch den nebenstehenden Fließtext, zumal das als solches nicht zu beanstandende Foto auch noch den auf der folgenden Seite 5 abgedruckten weiteren Artikel über den Antragsteller illustriert.

Dies gilt entsprechend auch für das auf Seite 1 derselben Ausgabe veröffentliche Bild. Zwar wird hier durch die verwendeten Balken ein konkreter graphischer Bezug zwischen dem Gesicht des Antragstellers und den nebenstehend abgedruckten Fragen hergestellt. Dieser beschränkt sich jedoch lediglich auf die Ankündigung einer Berichterstattung auf den Folgeseiten und gibt dem Bild entgegen der Auffassung des Antragstellers gleichfalls keinen eigenständigen negativen Aussagegehalt dahingehend, dass er der Öffentlichkeit als entmenschlichtes Monstrum vorgeführt wird. Auch die über den Antragsteller aufgeworfenen Fragen verletzen für sich allein betrachtet – und nur darauf kommt es bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der bildlichen Darstellung an – nicht seine Menschenwürde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Presse, insbesondere die Boulevardpresse, gerade auch plakativer, einprägsamer, Aufmerksamkeit erweckender Darstellungsweisen bedienen darf.

b)Auch die Berichterstattung vom 6. Oktober 19[redacted] über die dem Antragsteller vorgeworfenen Drogendelikte war gerechtfertigt. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob allein das öffentliche Interesse an einer Berichterstattung über diese Straftaten eine derartige namentliche Bildberichterstattung gerechtfertigt hätte, denn das öffentliche Interesse an dem Vorfall von L[redacted], die Anteilnahme an dem Schicksal des Opfers und das Interesse an der Person der Täter war zu jenem Zeitpunkt, wenige Monate nach dem Vorfall, noch ungebrochen hoch, so dass im Hinblick auf die Schwere der gegen den Antragsteller erhobenen Vorwürfe auch eine identifizierende Berichterstattung über weitere dem Antragsteller vorgeworfene Straftaten gerechtfertigt war.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

2.Die damalige Berichterstattung vermag auch die weiteren Unterlassungsansprüche auf Untersagung bestimmter Textäußerungen nicht zu begründen.

a)Die Bezeichnung des Antragstellers als „brutalsten Berliner„ (Antrag zweiter Spiegelstrich) war durch Art. 5 Abs.1 GG gedeckt. Es handelt sich nicht um unzulässige Schmähkritik, bei der die persönliche Diffamierung des Betroffenen im Vordergrund steht und die Äußerung jedweden sachlichen Bezug vermissen lässt. Vielmehr bewertet diese Formulierung lediglich schlagwortartig den Charakter der dem Antragsteller vorgeworfenen Tat; den man, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, kaum anders beschreiben kann.

b)Aus eben diesen Gründen war auch die Bezeichnung des Antragstellers als „Hooligan, der den französischen WM-Polizisten ins Koma schlug„ (Antrag vierter Spiegelstrich) zulässig. Im Hinblick auf die rechtskräftige Verurteilung des Antragstellers wegen seiner Beteiligung an der Tat kommt es nicht darauf an, ob er selbst unmittelbar Hand an das Opfer gelegt hat.

c)Angesichts ihres wenig präzisen Inhalts kann auch nicht festgestellt werden, dass die Angaben, „der Antragsteller lebe mit seiner Freundin in E[redacted], sein Vater betreibe eine Firma für Schweißtechnik in W[redacted]„ (Antrag fünfter Spiegelstrich) den Kernbereich der geschützten Privatsphäre des Antragstellers verletzen, so dass es darauf, ob er durch die Äußerungen über die Tätigkeit seines Vaters überhaupt betroffen ist, nicht ankommt. Darüber hinaus würde eine Wiederholung der Äußerungen über den Wohnsitz des Antragstellers in E[redacted] diesen heute ohnehin nicht mehr in seinem Persönlichkeitsrecht verletzen, nachdem er nach eigenen Angaben dort nicht mehr wohnt.

d)Zwar muss die Behauptung, der Antragsteller sei „Chef einer internationalen Drogenbande„ gewesen (Antrag vierter Spiegelstrich), soweit man darin überhaupt einen Tatsachenkern des Inhalts sieht, der Antragsteller habe innerhalb einer hierarchischen Struktur der Organisation Leitungsfunktionen ausgeübt, und nicht nur eine substanzlose pauschale Äußerung, heute als unzutreffend angesehen werden. Die Antragsgegnerin hat jedoch seinerzeit über einen gegen den Antragsteller bestehenden Tatverdacht berichtet, der sich, jedenfalls was seine – nicht unerhebliche – Beteiligung an den Drogendelikten jener Bande angeht, als zutreffend erwiesen hat. Vor diesem Hintergrund kann auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Antragstellers zu seiner Beteiligung an den Taten der Bande nicht mit der für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderlichen Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass die Antragsgegnerin mit der Bezeichnung des Antragstellers, er gelte als der Kopf der Bande, bei ihm handele es sich um den mutmaßlichen Boss, die Grenzen einer insgesamt zulässigen Verdachtsberichterstattung überschritten hat.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

3.Auch der Umstand, dass der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers die streitgegenständliche Berichterstattung im Januar 2001 im on-line-Archiv der Antragsgegnerin abrufen konnte und dies auch nach wie vor möglich ist, verhilft dem beabsichtigten Klagebegehren nicht zum Erfolg.
Zutreffend hat das Landgericht zwar darauf hingewiesen, dass mit Zeitablauf dem Anonymitätsinteresse des Straftäters zunehmende Bedeutung beizumessen ist und eine ursprünglich tatnah zulässige Berichterstattung zu späterer Zeit gegebenenfalls dem Recht des Täters, nunmehr mit seiner Tat nicht mehr „an das Licht der Öffentlichkeit gezerrt„ zu werden, weichen muss. Ob ein derartiger Zeitablauf im Streitfall mittlerweile eingetreten ist, kann dahinstehen, denn die bloße Gewährung von Einsichtnahme in zulässigerweise gesammeltes Archivmaterial stellt ohne das Hinzutreten besonderer Umstände kein eigenständiges Behaupten oder unzulässiges Verbreiten dar.

Die konkrete streitgegenständliche Berichterstattung war – wie oben dargelegt – zulässig. Damit war auch ihre Archivierung durch die Antragsgegnerin in Gestalt der Archivierung des gesamten Druckwerks zulässig (vgl. in diesem Zusammenhang die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über die Ablieferung sogenannter Pflichtexemplare durch die Verleger zur Archivierung durch bestimmte Bibliotheken). Das Recht zur Einsichtnahme durch Dritte folgt aus Art. 5 Abs.1, S.1, 3.Alt. GG).

a)In der Herausgabe archivierter Informationen liegt nur dann ein erneutes Behaupten, wenn sich aus den Umständen der Herausgabe ergibt, dass derartiges auch aktuell noch behauptet werden soll. Dies ist bei dem bloßen Bereithalten früherer Zeitungsausgaben zur Einsichtnahme durch Dritte, sei es in körperlicher oder elektronischer Form, nicht der Fall. Der Äußerungsgehalt einer solchen Herausgabe erschöpft sich in dem Hinweis auf eine in der Vergangenheit abgeschlossene Berichterstattung.

b)Ob in der Herausgabe archivierter Berichterstattung an Dritte ein erneutes Verbreiten im äußerungsrechtlichen Sinne zu sehen ist, kann dahinstehen, denn eine solche Herausgabe ist bei zulässigerweise archiviertem Material gerechtfertigt (Art.5 Abs.1, S.1, 3.Alt. GG) und insbesondere nicht von einem besonderen Informationsinteresse des Dritten abhängig, denn die Archivierung von Druckwerken dient gerade dazu, jedem Interessierten einen historischen und kulturellen Überblick zu verschaffen (BVerfG NJW 1982, 633, 634). Ob im Einzellfall eine Rechtgüterabwägung dazu führen kann, dass berechtigte Interessen eines Straftäters daran, dass Dritte sich keinerlei Informationen mehr über von ihm früher begangene Straftaten verschaffen

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

können, überwiegen mit der Folge, dass ursprünglich zulässige Berichterstattung in den Archiven der Tagesspresse zu sperren wäre, kann im Streitfall dahinstehen. Angesichts des Umstandes, dass die Verbreitung von Informationen durch Einsichtnahme Dritter in die Archive der Tagespresse mangels aktuellen Interesses und in Ansehung der Menge des archivierten Materials stets vereinzelt bleiben dürfte (dies gilt auch unter Berücksichtigung der erleichterten Zugangsmöglichkeiten eines on-line-Archivs), und im Hinblick darauf, dass sich der Betroffene gegen eine weitere Verbreitung durch den einsichtnehmenden Dritten mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zur Wehr setzen kann, bedürfte es in einem derartigen Fall der Darlegung besonderer Umstände dahingehend, dass allein durch die Bereithaltung der entsprechenden Berichterstattung in einem Archiv der Tagespresse dem Betroffenen konkrete, nicht hinnehmbare Nachteile drohen. Dafür aber hat der Antragsteller nichts vorgetragen. Er behauptet bislang lediglich eine Einsichtnahme durch seinen Verfahrensbevollmächtigten. Dass ihm daraus Nachteile nicht entstehen können, ist offensichtlich und zeigt darüber hinaus, dass es auch über das on-line-Archiv nur zu gezielten Zugriffen kommt und der Antragsteller auch durch die Bereithaltung der Berichterstattung in einem solchen Archiv mit seiner Tat nicht wieder „an das Licht der Öffentlichkeit gezerrt„ wird.

c)Dies gilt sinngemäß auch für die Berichterstattung über die Beteiligung des Antragstellers an den Drogendelikten. Gegenüber einer sich später als unrichtig erweisenden, ursprünglich aber durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigten Berichterstattung stehen dem Betroffenen die presserechtlichen Instrumentarien der Gegendarstellung und der ergänzenden Berichterstattung zu, die dann das von ihm archivierte Bild vervollständigen. Im Hinblick darauf kann auch bei einer solchen Berichterstattung ein Anspruch auf Löschung im Archiv nur bei Vorliegen besonderer, hier – wie ausgeführt – nicht dargelegter Umstände bestehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs.1, 127 Abs.IV ZPO.

Baumeister Ninnemann Junck

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: **9 W 132/01**
27 O 103/01 Landgericht Berlin

In dem Prozesskostenhilfeverfahren

des Technikers [redacted] R[redacted],
JVA D[redacted], Haus I,
R[redacted]-von-O[redacted]-Straße [redacted], [redacted] B[redacted],

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
J[redacted] E[redacted] und Dr. S[redacted] K[redacted],
G[redacted]-Straße [redacted], [redacted] B[redacted] -

gegen

die U[redacted] GmbH, vertreten durch
die Geschäftsführer Dr. M[redacted] D[redacted] und Dr. R[redacted] K[redacted],
K[redacted]straße [redacted], [redacted] B[redacted],

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

hat der 9. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Kammergericht Baumeister, des Richters am Kammergericht Ninnemann und der Richterin am Kammergericht Junck am 19. Oktober 2001 beschlossen:

> Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Prozesskostenhilfebeschluss des Landgerichts Berlin vom 12. April 2001 - 27 O 103/01 – wird zurückgewiesen.
>
> Die Gerichtsgebühr trägt der Antragsteller; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Die statthafte (§ 127 Abs.2 S.2 ZPO) und im Übrigen zulässige (§§ 567, 569 ZPO) Beschwerde ist in der Sache jedoch nicht begründet. Zu Recht hat das Landgericht das Gesuch um Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch (§§ 823 Abs.1, Abs.2, 1004 BGB, 185ff. StGB, Art. 1 Abs.1, 2 Abs.1 GG) nicht zu, weil er durch die von der Antragsgegnerin in den Ausgaben der Zeitung „BZ„ vom 4. August und 6. Oktober 19[redacted] veröffentlichte Berichterstattung über ihn nicht in rechtswidriger Weise in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt wird. Dies gilt gleichermaßen für den Umstand, dass diese Berichterstattung heute noch im on-line-Archiv der „BZ„ jederzeit abrufbar ist.

1.Die seinerzeitige Veröffentlichung der Fotos des Antragstellers war zulässig (Antrag erster Spiegelstrich).

a)Bei der gebotenen Abwägung der betroffenen widerstreitenden Grundrechte erweist sich die Berichterstattung in der Zeitung vom 4. August 19[redacted] als durch die Wahrnehmung berechtigter Informationsinteressen gerechtfertigt (§193 StGB). Angesichts des weltweiten Aufsehens, das der Überfall auf den französischen Polizisten N[redacted] in L[redacted] anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 1998 erregt hat, im Hinblick auf die schweren Folgen der Tat für das Opfer und im Hinblick auf den Schaden, den das Ansehen Deutschlands in der Welt durch diese Tat genommen hat, war die Antragsgegnerin grundsätzlich befugt, darüber – jedenfalls zeitnah - in identifizierender Weise unter Namensnennung und Veröffentlichung von Bildern des an der Tat beteiligten Antragstellers zu berichten (vgl. BGH NJW 2000, 1036,1037). Insoweit kann auf die zutreffenden Gründe des

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

angefochtenen Beschlusses, denen der Senat folgt, Bezug genommen werden. Die Veröffentlichung der Bilder verstößt deshalb auch nicht gegen §§ 22 Abs.1 S.1, 23 Abs.1 Nr.1 KUG.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ergibt sich eine rechtswidrige Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch nicht aus der konkreten Art und Weise der bildlichen Darstellung. Bei den verwendeten Fotos handelt es sich um völlig normale Portraitfotos, die den Antragsteller weder entstellen noch der Lächerlichkeit preisgeben oder in entwürdigender Lage zeigen und so seine Menschenwürde verletzen. Dass die Fotos in der Berichterstattung vom 4. August 19[redacted] mit textlichen Zusätzen versehen sind, die sich – auf S. 1 der Berichterstattung noch unter zusätzlicher Verwendung graphischer Hinweise - auf Teile des abgebildeten Gesichts beziehen, führt zu keiner anderen Beurteilung. Der Auffassung des Antragstellers, er werde durch diese Art der Darstellung entmenschlicht, seine Persönlichkeit gleichsam verbal und bildlich „seziert„ und er dadurch in einer seine Menschenwürde verletzenden Weise zum Objekt einer Sensationsberichterstattung gemacht, vermag der Senat nicht zu folgen.

Zu dem durch Art. 5 GG geschützten Aufgabenbereich der Presse gehört nicht nur die Berichterstattung über tatsächliche Geschehnisse. Dazu gehört auch der Versuch der Antwort auf die Öffentlichkeit interessierende Fragen. Gerade bei Straftaten, die – wie z.B. im vorliegenden Fall – in besonderem Maße Fassungslosigkeit und Unverständnis hervorrufen, bewegt die Öffentlichkeit die Frage nach dem Warum und der Struktur der Täterpersönlichkeit, d.h. vereinfacht ausgedrückt die Frage, „was in den Köpfen solcher Täter vorgeht„. Mit der Antwort darauf darf sich die Presse befassen. Dass davon das Persönlichkeitsrecht betroffen wird, liegt in der Natur der Sache. Jedenfalls bei Straftaten von außergewöhnlicher Schwere und großem Aufsehen muss ein Straftäter bei der gebotenen Rechtsgüterabwägung derartige Versuche, die Tat aus seiner Persönlichkeit heraus zu erklären, grundsätzlich hinnehmen. Allerdings darf nicht die gewählte konkrete Form der Darstellung eigenständig in rechtswidriger Weise das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Täters verletzen, was insbesondere bei Verletzungen der Intimsphäre und der Menschenwürde der Fall ist. Eine derartige Verletzung der Menschenwürde vermag der Senat bei einer Gesamtschau aller Umstände nicht festzustellen.

Die hier angegriffenen Abbildungen dienen der Illustration eines Berichtes, in dem ein Psychologe den Versuch unternimmt, die Persönlichkeit des Täters anhand seines Gesichtes zu deuten. Dabei verletzt der konkrete Inhalt der verbalen Darstellung die Menschenwürde des Antragstellers nicht. Es handelt sich nicht um eine offensichtlich verzerrende Schilderung etwa in der Absicht, die Öffentlichkeit noch zusätzlich gegen den Täter einzunehmen. Er wird keineswegs entmenschlicht und als „Monstrum„ dargestellt. Vielmehr werden negative und positive Eigenschaften

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

beschrieben. Der Bericht bemüht sich ganz offensichtlich, den Eindruck von Neutralität und Objektivität zu erwecken. Auf die wissenschaftliche Seriosität kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Gegen diesen Teil der Berichterstattung wehrt sich der Antragsteller auch nicht, so dass es auf die Frage, inwieweit es jemand hinnehmen muss, gleichsam öffentlich einer psychologischen Begutachtung - mit welchem Ergebnis auch immer - zugeführt zu werden, nicht ankommt. Die bildliche Darstellung aber, gegen die sich der Antragsteller in diesem Zusammenhang allein wendet, verletzt seine Menschenwürde nicht. Dies gilt zunächst für das Foto auf S. 4 der Berichterstattung vom 4. August 19[redacted]. Durch die räumliche Anordnung der fettgedruckten Abschnittsüberschriften des Fließtextes wird zwar ein gewisser Bezug zu den entsprechenden Gesichtspartien hergestellt, einen die Menschenwürde verletzenden zusätzlichen eigenständigen Aussagegehalt erhält die Abbildung dadurch aber ebensowenig wie durch den nebenstehenden Fließtext, zumal das als solches nicht zu beanstandende Foto auch noch den auf der folgenden Seite 5 abgedruckten weiteren Artikel über den Antragsteller illustriert.

Dies gilt entsprechend auch für das auf Seite 1 derselben Ausgabe veröffentliche Bild. Zwar wird hier durch die verwendeten Balken ein konkreter graphischer Bezug zwischen dem Gesicht des Antragstellers und den nebenstehend abgedruckten Fragen hergestellt. Dieser beschränkt sich jedoch lediglich auf die Ankündigung einer Berichterstattung auf den Folgeseiten und gibt dem Bild entgegen der Auffassung des Antragstellers gleichfalls keinen eigenständigen negativen Aussagegehalt dahingehend, dass er der Öffentlichkeit als entmenschlichtes Monstrum vorgeführt wird. Auch die über den Antragsteller aufgeworfenen Fragen verletzen für sich allein betrachtet – und nur darauf kommt es bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der bildlichen Darstellung an – nicht seine Menschenwürde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Presse, insbesondere die Boulevardpresse, gerade auch plakativer, einprägsamer, Aufmerksamkeit erweckender Darstellungsweisen bedienen darf.

b)Auch die Berichterstattung vom 6. Oktober 19[redacted] über die dem Antragsteller vorgeworfenen Drogendelikte war gerechtfertigt. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob allein das öffentliche Interesse an einer Berichterstattung über diese Straftaten eine derartige namentliche Bildberichterstattung gerechtfertigt hätte, denn das öffentliche Interesse an dem Vorfall von L[redacted], die Anteilnahme an dem Schicksal des Opfers und das Interesse an der Person der Täter war zu jenem Zeitpunkt, wenige Monate nach dem Vorfall, noch ungebrochen hoch, so dass im Hinblick auf die Schwere der gegen den Antragsteller erhobenen Vorwürfe auch eine identifizierende Berichterstattung über weitere dem Antragsteller vorgeworfene Straftaten gerechtfertigt war.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

2.Die damalige Berichterstattung vermag auch die weiteren Unterlassungsansprüche auf Untersagung bestimmter Textäußerungen nicht zu begründen.

a)Die Bezeichnung des Antragstellers als „brutalsten Berliner„ (Antrag zweiter Spiegelstrich) war durch Art. 5 Abs.1 GG gedeckt. Es handelt sich nicht um unzulässige Schmähkritik, bei der die persönliche Diffamierung des Betroffenen im Vordergrund steht und die Äußerung jedweden sachlichen Bezug vermissen lässt. Vielmehr bewertet diese Formulierung lediglich schlagwortartig den Charakter der dem Antragsteller vorgeworfenen Tat; den man, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, kaum anders beschreiben kann.

b)Aus eben diesen Gründen war auch die Bezeichnung des Antragstellers als „Hooligan, der den französischen WM-Polizisten ins Koma schlug„ (Antrag vierter Spiegelstrich) zulässig. Im Hinblick auf die rechtskräftige Verurteilung des Antragstellers wegen seiner Beteiligung an der Tat kommt es nicht darauf an, ob er selbst unmittelbar Hand an das Opfer gelegt hat.

c)Angesichts ihres wenig präzisen Inhalts kann auch nicht festgestellt werden, dass die Angaben, „der Antragsteller lebe mit seiner Freundin in E[redacted], sein Vater betreibe eine Firma für Schweißtechnik in W[redacted]„ (Antrag fünfter Spiegelstrich) den Kernbereich der geschützten Privatsphäre des Antragstellers verletzen, so dass es darauf, ob er durch die Äußerungen über die Tätigkeit seines Vaters überhaupt betroffen ist, nicht ankommt. Darüber hinaus würde eine Wiederholung der Äußerungen über den Wohnsitz des Antragstellers in E[redacted] diesen heute ohnehin nicht mehr in seinem Persönlichkeitsrecht verletzen, nachdem er nach eigenen Angaben dort nicht mehr wohnt.

d)Zwar muss die Behauptung, der Antragsteller sei „Chef einer internationalen Drogenbande„ gewesen (Antrag vierter Spiegelstrich), soweit man darin überhaupt einen Tatsachenkern des Inhalts sieht, der Antragsteller habe innerhalb einer hierarchischen Struktur der Organisation Leitungsfunktionen ausgeübt, und nicht nur eine substanzlose pauschale Äußerung, heute als unzutreffend angesehen werden. Die Antragsgegnerin hat jedoch seinerzeit über einen gegen den Antragsteller bestehenden Tatverdacht berichtet, der sich, jedenfalls was seine – nicht unerhebliche – Beteiligung an den Drogendelikten jener Bande angeht, als zutreffend erwiesen hat. Vor diesem Hintergrund kann auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Antragstellers zu seiner Beteiligung an den Taten der Bande nicht mit der für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderlichen Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass die Antragsgegnerin mit der Bezeichnung des Antragstellers, er gelte als der Kopf der Bande, bei ihm handele es sich um den mutmaßlichen Boss, die Grenzen einer insgesamt zulässigen Verdachtsberichterstattung überschritten hat.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

3.Auch der Umstand, dass der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers die streitgegenständliche Berichterstattung im Januar 2001 im on-line-Archiv der Antragsgegnerin abrufen konnte und dies auch nach wie vor möglich ist, verhilft dem beabsichtigten Klagebegehren nicht zum Erfolg.
Zutreffend hat das Landgericht zwar darauf hingewiesen, dass mit Zeitablauf dem Anonymitätsinteresse des Straftäters zunehmende Bedeutung beizumessen ist und eine ursprünglich tatnah zulässige Berichterstattung zu späterer Zeit gegebenenfalls dem Recht des Täters, nunmehr mit seiner Tat nicht mehr „an das Licht der Öffentlichkeit gezerrt„ zu werden, weichen muss. Ob ein derartiger Zeitablauf im Streitfall mittlerweile eingetreten ist, kann dahinstehen, denn die bloße Gewährung von Einsichtnahme in zulässigerweise gesammeltes Archivmaterial stellt ohne das Hinzutreten besonderer Umstände kein eigenständiges Behaupten oder unzulässiges Verbreiten dar.

Die konkrete streitgegenständliche Berichterstattung war – wie oben dargelegt – zulässig. Damit war auch ihre Archivierung durch die Antragsgegnerin in Gestalt der Archivierung des gesamten Druckwerks zulässig (vgl. in diesem Zusammenhang die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über die Ablieferung sogenannter Pflichtexemplare durch die Verleger zur Archivierung durch bestimmte Bibliotheken). Das Recht zur Einsichtnahme durch Dritte folgt aus Art. 5 Abs.1, S.1, 3.Alt. GG).

a)In der Herausgabe archivierter Informationen liegt nur dann ein erneutes Behaupten, wenn sich aus den Umständen der Herausgabe ergibt, dass derartiges auch aktuell noch behauptet werden soll. Dies ist bei dem bloßen Bereithalten früherer Zeitungsausgaben zur Einsichtnahme durch Dritte, sei es in körperlicher oder elektronischer Form, nicht der Fall. Der Äußerungsgehalt einer solchen Herausgabe erschöpft sich in dem Hinweis auf eine in der Vergangenheit abgeschlossene Berichterstattung.

b)Ob in der Herausgabe archivierter Berichterstattung an Dritte ein erneutes Verbreiten im äußerungsrechtlichen Sinne zu sehen ist, kann dahinstehen, denn eine solche Herausgabe ist bei zulässigerweise archiviertem Material gerechtfertigt (Art.5 Abs.1, S.1, 3.Alt. GG) und insbesondere nicht von einem besonderen Informationsinteresse des Dritten abhängig, denn die Archivierung von Druckwerken dient gerade dazu, jedem Interessierten einen historischen und kulturellen Überblick zu verschaffen (BVerfG NJW 1982, 633, 634). Ob im Einzellfall eine Rechtgüterabwägung dazu führen kann, dass berechtigte Interessen eines Straftäters daran, dass Dritte sich keinerlei Informationen mehr über von ihm früher begangene Straftaten verschaffen

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

können, überwiegen mit der Folge, dass ursprünglich zulässige Berichterstattung in den Archiven der Tagesspresse zu sperren wäre, kann im Streitfall dahinstehen. Angesichts des Umstandes, dass die Verbreitung von Informationen durch Einsichtnahme Dritter in die Archive der Tagespresse mangels aktuellen Interesses und in Ansehung der Menge des archivierten Materials stets vereinzelt bleiben dürfte (dies gilt auch unter Berücksichtigung der erleichterten Zugangsmöglichkeiten eines on-line-Archivs), und im Hinblick darauf, dass sich der Betroffene gegen eine weitere Verbreitung durch den einsichtnehmenden Dritten mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zur Wehr setzen kann, bedürfte es in einem derartigen Fall der Darlegung besonderer Umstände dahingehend, dass allein durch die Bereithaltung der entsprechenden Berichterstattung in einem Archiv der Tagespresse dem Betroffenen konkrete, nicht hinnehmbare Nachteile drohen. Dafür aber hat der Antragsteller nichts vorgetragen. Er behauptet bislang lediglich eine Einsichtnahme durch seinen Verfahrensbevollmächtigten. Dass ihm daraus Nachteile nicht entstehen können, ist offensichtlich und zeigt darüber hinaus, dass es auch über das on-line-Archiv nur zu gezielten Zugriffen kommt und der Antragsteller auch durch die Bereithaltung der Berichterstattung in einem solchen Archiv mit seiner Tat nicht wieder „an das Licht der Öffentlichkeit gezerrt„ wird.

c)Dies gilt sinngemäß auch für die Berichterstattung über die Beteiligung des Antragstellers an den Drogendelikten. Gegenüber einer sich später als unrichtig erweisenden, ursprünglich aber durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigten Berichterstattung stehen dem Betroffenen die presserechtlichen Instrumentarien der Gegendarstellung und der ergänzenden Berichterstattung zu, die dann das von ihm archivierte Bild vervollständigen. Im Hinblick darauf kann auch bei einer solchen Berichterstattung ein Anspruch auf Löschung im Archiv nur bei Vorliegen besonderer, hier – wie ausgeführt – nicht dargelegter Umstände bestehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs.1, 127 Abs.IV ZPO.

Baumeister Ninnemann Junck

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)